

Richtlinien

**über die Ehrung besonderer Verdienste um
die Stadt Wolfenbüttel
(Ehrungsrichtlinien)**

vom 21.09.2017

***(Ratsbeschluss vom 13.09.2017/Veröff. Internet 27.09.2017)
- in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung -***

**1. Änderungssatzung vom 12.06.2024
(Ratsbeschluss 12.06.2024 /Veröff. Elektronisches Amtsblatt 25/2024)
- in Kraft getreten am 15.06.2024 -**

Richtlinien über die Ehrung besonderer Verdienste um die Stadt Wolfenbüttel (Ehrungsrichtlinien) vom 21.09.2017

Präambel

Die Stadt Wolfenbüttel hält das bürgerschaftliche Engagement für unverzichtbar in Hinblick auf das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb werden zur Anerkennung herausragender Leistungen und langjähriger Verdienste im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt Ehrungen vorgenommen. Mit diesen Ehrungen wird das freiwillige, herausragende Engagement außerhalb herkömmlicher Organisationsformen gewürdigt.

1. Ehrungsgrundsätze

- (1) Langjährige besondere Verdienste um das örtliche Leben und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wolfenbüttel vornehmlich im Bereich der politischen, sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Arbeit können nach Maßgabe dieser Richtlinien von der Stadt Wolfenbüttel geehrt werden.
- (2) Auch vorbildliche Hilfeleistungen, durch die Mitmenschen vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden, können geehrt werden.
- (3) Die geehrte Person sollte grundsätzlich in der Stadt Wolfenbüttel wohnen. Sie muss einer Ehrung würdig sein. Bei Personen, die außerhalb Wolfenbüttels wohnen, muss die Ehrung einen direkten Bezug zur Stadt Wolfenbüttel oder zu ihren Bürgerinnen und Bürgern aufweisen.
- (4) Ehrungen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nicht ausgesprochen
 - für eine lediglich langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - wenn durch andere Regelungen der Stadt Wolfenbüttel (z. B. § 9 „Sportlerehrung“ der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Wolfenbüttel) oder ein Gesetz bereits eine Ehrung für bestimmte Personen vorgesehen ist und
 - wenn eine Person für dieselbe Tätigkeit bereits durch die Stadt Wolfenbüttel geehrt worden ist.

2. Ehrengaben

- (1) Die Ehrung erfolgt durch Übergabe eines Präsentes sowie einer entsprechenden Urkunde.
- (2) Für besondere Verdienste wird ein Ehrungspräsent im Wert von ca. 100,- € und für herausragende Verdienste wird ein Ehrungspräsent im Wert von ca. 250,- € überreicht.
- (3) Die Urkunde ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen. In der Urkunde wird die Ehrung begründet.

3. Ehrenbürgerrecht

- (1) Für besondere Verdienste um die Stadt Wolfenbüttel, die außergewöhnliche Wirkung und Bedeutung über einen längeren Zeitraum für das Wohl der Stadt haben oder deren Ansehen erheblich steigern, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dieses ist Persönlichkeiten vorbehalten, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches herausragendes Engagement verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nur zu Lebzeiten möglich.
- (3) Aufgrund der besonderen Bedeutung des Ehrenbürgerrechtes soll es an nicht mehr als fünf lebende Personen verliehen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Ratsbeschluss entzogen werden, wenn die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat oder nach dessen Verleihung Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Vor der Entscheidung über den Entzug des Ehrenbürgerrechtes ist die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger zu hören.
- (5) Um das Lebenswerk von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern zu würdigen, können auf Wunsch der Ehrenbürgerin bzw. des Ehrenbürgers besondere Geburtstage durch einen kurzen Festakt in einem würdigen Rahmen in einem kleinen Kreis zusätzlich hervorgehoben und anerkannt werden.

Geehrt werden können der 70. und 80. Geburtstag. Ab dem 80. Geburtstag kann eine Ehrung in einem Abstand von fünf Jahren erfolgen.

Anlässlich eines besonderen Ehejubiläums erfolgt keine Ehrung in Form eines kurzen Festakts durch die Stadt Wolfenbüttel, da hier das Ehepaar und nicht ausschließlich die Ehrenbürgerin oder den Ehrenbürger einen besonderen Anlass feiert.

Die Organisation des kurzen Festakts obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

4. Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wolfenbüttel sowie die im Rat der Stadt Wolfenbüttel vertretenen Fraktionen und Gruppen. Die Vorschläge sind mit einer Begründung, die darlegt, aus welchen Gründen die vorgeschlagene Person für ehrungswürdig gehalten wird, an die Stadt Wolfenbüttel zu richten.
- (2) Dort werden die Vorschläge nach einer internen Prüfung mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsausschuss zugeleitet. Dieser leitet sie im Falle einer positiven Stellungnahme dem Rat zur Entscheidung weiter.
- (3) Der Rat der Stadt Wolfenbüttel entscheidet über die Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder in einer öffentlichen Sitzung.
- (4) Die Ehrung ist in feierlicher Form beim Jahresempfang der Stadt Wolfenbüttel, in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Wolfenbüttel oder bei einer ausschließlich hierfür durchgeführten Veranstaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorzunehmen. Die Wahl des Zeitpunktes und des Rahmens der Ehrung erfolgt anhand der vorzunehmenden Anzahl an Ehrungen. Ebenso wird mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes verfahren.

5. Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Für Rats- und Ortsratsmitglieder wird ein abweichendes Ehrungsverfahren festgelegt. Die Ehrung von Rats- und Ortsratsmitgliedern für ihre Tätigkeiten im Rahmen des Mandates wird alle fünf Jahre in der konstituierenden Sitzung des neuen Rates nach Maßgabe dieser Richtlinien vorgenommen. Eine gesonderte Entscheidung des Rates der Stadt Wolfenbüttel ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (2) Die oder der Hauptverwaltungsbeamte/-in der vorangegangenen Wahlperiode ehrt in dieser Sitzung in feierlicher Form die Rats- und Ortsratsmitglieder.
- (3) Es ist daher nicht möglich, die Mandatsträger als zu ehrende Personen für Verdienste im Rahmen des Mandates vorzuschlagen. Verdienste, die über das Mandat des Mandatsträgers hinausgehen, sind hiervon nicht berührt.
- (4) Für die Ausübung des Mandates werden die Rats- und Ortsratsmitglieder folgendermaßen geehrt:
 - mit einem Präsent im Wert von ca. 100,- € und einer Urkunde für zehn Jahre Rats- bzw. 20 Jahre-Ortsratszugehörigkeit,
 - mit einem Präsent im Wert von ca. 250,- € und einer Urkunde für 20 Jahre Rats- bzw. 30 Jahre Ortsratszugehörigkeit oder
 - mit einem Präsent im Wert von ca. 500,- €, einer Urkunde und der Auszeichnung mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenratsfrau“ oder „Ehrenratsherr“ für 30 Jahre Ratszugehörigkeit bzw. einem Ehrungspräsent im Wert von 500,- €, einer Urkunde und der Auszeichnung mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenratsmitglied“ für 40 Jahre Ortsratszugehörigkeit.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, der 12.06.2024

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez. Lukanic